

Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr

In den Bauordnungen der Länder werden für derartige Räume jeweils Trennwände in F30 (oder höher) mit feuerhemmenden Türen gefordert. Doch nicht jeder Nebenraum fällt zwangsweise in diese Kategorie. Zur Klarstellung nachfolgend einige Zitate.

„Als Räume mit erhöhter Brandgefahr sind z.B. Lagerräume, Werkräume, Magazine und Laborräume anzusehen. Darüber hinaus können folgende Kriterien für eine Bewertung, ob Räume erhöhten Brandgefahren ausgesetzt sind, im Einzelfall herangezogen werden:

- *Mindestgröße (ab 20 m²) und*
- *Vorhandensein von Zündquellen und*
- *Vorhandensein von leicht entzündliche Materialien (z.B. Lösungsmittel, brennbare Flüssigkeiten etc.) oder*
- *Durchführung feuergefährlicher Arbeiten (z.B. löten, schweißen, trennen)*

Nicht zu Räumen mit erhöhter Brandgefahr zählen danach z.B. Putzmittelräume, Teeküchen und Kopierräume.“

aus: Erläuterung zu Teil 4: Hochhäuser, der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) Stand 28.08.2009 – NRW

„Räume mit erhöhter Brandgefahr, wie Räume, in denen mit offenem Feuer oder brennbaren Flüssigkeiten umgegangen wird, Laboratorien, Werkstätten, Desinfektionsräume, Filmarchive oder Lagerräume für Medikamente oder brennbare Flüssigkeiten ...“

aus: §13 Abs.4 der Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Krankenhäuser und Pflegeheime im Land Brandenburg (Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung - BbgKPBauV)

„... Raum mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Lackierkabine in Autowerkstatt, Traforaum, kleines Farben- und Lacklager im Drogeriemarkt)...“

aus: Begründung zur LBO Saarland

„Räume mit erhöhter Brandgefahr sind Räume, in denen auf Grund ihrer Nutzung ein beträchtliches Risiko der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes besteht (zum Beispiel Lagerräume für Chemikalien, Farben, brennbare Flüssigkeiten). Das bloße Aufstellen von Kopiergeräten und Ähnlichem begründet diese Eigenschaft nicht.“

aus: Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO)

Eine erhöhte Brandgefahr kann vorliegen, wenn brandfördernde, leichtentzündliche oder hochentzündliche Stoffe entsprechend den Gefährlichkeitsmerkmalen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in nicht geringen Mengen gelagert, be- oder verarbeitet werden. Zur weiteren Bestimmung gegebenenfalls erhöhter Gefährdungen können die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) herangezogen werden.

aus: VollzBekThürBO 2.4.2 Pkt.19

Anmerkungen / Hinweise:

Räume mit einem erhöhten Risiko, wie Kopierräume, Teeküche o.ä., sollten jedoch generell über mindestens feuerhemmende Wände und dicht- und selbstschließende Türen verfügen. Auf selbstschließende Türen kann eventuell verzichtet werden, wenn eine Brandfrüherkennung vorhanden ist (z.B. Rauchmelder).

Bei kleinen Lager-/Abstell- und Putzmittelräumen sind dichtschießende Türen normalerweise ausreichend, da im Regelfall die Türen geschlossen sind. Sollten z.B. in Putzmittelräumen kleinere Mengen Lösungsmittel erforderlich sein, so können diese in entsprechenden Sicherheitsschränken aufbewahrt werden.

Vorgenannte Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Rechtsgültigkeit. Es ist generell möglich, dass seitens der Genehmigungsbehörden höhere Anforderungen gestellt werden. Eine entsprechende Haftung des Verfassers wird ausgeschlossen.